jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/27 86/15/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1987

Index

98/01 Wohnbauförderung

Norm

WFG 1968 §35;
WFG 1984 §53;
WFG 1984 §60 Abs8;

Rechtssatz

§ 60 Abs 8 WFG 1984 kann nur so verstanden werden, daß für ein nach dem WFG 1968 gefördertes Bauvorhaben trotz des Inkrafttretens des WFG 1984 weiterhin das WFG 1968 angewendet werden soll. Damit kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß in einem derartigen in § 60 Abs 8 WFG 1984 geregelten Fall auch die Gebührenvorschrift des WFG 1968 und nicht die des WFG 1984 anzuwenden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150130.X01

Im RIS seit

27.04.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at